

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE190276-O/U/BEE

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, die Oberrichterinnen lic. iur. A. Meier und lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Breitenstein

## Beschluss vom 24. April 2020

in Sachen

1. **A.\_\_\_\_\_ AG, ...**,

2. **B.\_\_\_\_\_ AG,**

Beschwerdeführerinnen

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_

gegen

1. **C.\_\_\_\_\_**,

2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. September 2019, A-4/2018/10018571**

## Erwägungen:

### I.

1. Am 26. April 2018 erschien D. \_\_\_\_\_ bei der Polizeistation Winterthur E. \_\_\_\_\_ und erstattete (im Rahmen eines bereits laufenden Strafverfahrens) im Namen der A. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) Strafanzeige gegen C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung. Mit Verfügung vom 2. September 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland das Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner wegen Veruntreuung – Öllieferung vom 6. März 2018 – ein (Urk. 3/2 = Urk. 6 = Urk. 29/22). Ein Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen von der Beschwerdeführerin 1 am 2. April 2019 zusätzlich beanzeigten allfälligen Verfehlungen bezüglich weiterer Öllieferungen sowie weiterer Delikte (vgl. Urk. 3/4) nahm die Staatsanwaltschaft mit separater Verfügung vom 2. September 2019 nicht an Hand (Urk. 29/23).

2. Mit Eingabe vom 20. September 2019 liessen die Beschwerdeführerin 1 sowie die B. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2), beide vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_, rechtzeitig Beschwerde gegen die ihnen am 10. September 2019 zugestellte (vgl. Urk. 3/3) Einstellungsverfügung erheben und die folgenden Anträge stellen (Urk. 2):

- " 1. Die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. (recte: 2.) September 2019 sei aufzuheben und C. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 138 StGB sowie allfälliger weiterer Artikel aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch anzuklagen.
2. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. (recte 2.) September 2019 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, mit dem Abschluss des gegen C. \_\_\_\_\_ geführten Strafverfahrens zuzuwarten, bis das von der Beschwerdegegnerin gegen F. \_\_\_\_\_ geführte Vorverfahren durch ein erstinstanzliches Urteil des Strafgerichts rechtskräftig abgeschlossen ist.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Die Nichtanhandnahmeverfügung blieb – soweit ersichtlich – unangefochten.

3. Mit Verfügung vom 30. September 2019 wurde den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 Frist zur Leistung einer Prozesskaution angesetzt (Urk. 7), welche die Beschwerdeführerin 1 am 30. Oktober 2019 leistete (Urk. 13). Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 wendete sich der Verteidiger des Beschwerdegegners an die hiesige Kammer und äusserte Bedenken bezüglich der Vertretungsbefugnisse von Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, da die Beschwerdeführerin 1 über keine unterschriftsberechtigten Organe verfüge, nachdem G.\_\_\_\_\_ ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen sowie D.\_\_\_\_\_ unter Vormundschaft gestellt worden sei und dieser nicht mehr berechtigt sei, die Geschäfte zu führen, womit diesem keine Unterschriftsberechtigung mehr zukomme (Urk. 10). Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ wurde daraufhin mit Verfügung vom 4. November 2019 eine einmalige, nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen angesetzt, um über die für die Beschwerdeführerin 1 die Vollmacht vom 14. März 2019 (vgl. Urk. 5) unterschreibende Person und deren Zeichnungsberechtigung Auskunft zu erteilen und diese zu belegen, mit der Androhung, dass im Säumnisfall aufgrund der Akten entschieden werde (Urk. 15). Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ liess sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 16). Die Staatsanwaltschaft verzichtete nach entsprechender Fristansetzung am 6. Dezember 2019 auf Stellungnahme zur Beschwerde (Urk. 25) und reichte am 12. Dezember 2019 die Untersuchungsakten ein (Urk. 28 und Urk. 29), welche zuvor dem Verteidiger des Beschwerdegegners zur Akteneinsicht zur Verfügung gestellt worden waren (vgl. Urk. 19). Der Beschwerdegegner liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. 23, vgl. auch Urk. 33–35).

## II.

1.1 Juristische Personen handeln durch ihre Organe (Art. 55 ZGB). Eine Aktiengesellschaft wird nach aussen durch den Verwaltungsrat vertreten, wobei vermuthungsweise davon ausgegangen wird, dass jedes Verwaltungsratsmitglied einzelzeichnungsberechtigt ist (Art. 718 OR). Sodann sind die zeichnungsberechtigten Personen im Handelsregister einzutragen (Art. 720 OR).

1.2 Gemäss Online-Auszug aus dem Handelsregister vom 1. November 2019 verfügt die Beschwerdeführerin 1 über keine zeichnungsberechtigten Organe

mehr (Urk. 14). Zuletzt schied das Verwaltungsratsmitglied G.\_\_\_\_\_ am tt. September 2019 aus der AG aus (vgl. SHAB-Publikation vom tt. September 2019 in Urk. 11/1). Aus den nunmehr vorliegenden Untersuchungsakten ergibt sich gemäss Angaben des damaligen Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin 1, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, dass die Vollmacht an ihn, mit der er wie erwähnt am 9. September 2019 Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ substituierte (vgl. Bemerkung auf Urk. 5), am 14. März 2019 für die Beschwerdeführerin 1 von D.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden war (Urk. 29/17/2). Dieser schied am tt. März 2019 aus der Aktiengesellschaft aus (vgl. SHAB-Publikation vom tt. März 2019 in Urk. 11/1), womit er am 14. März 2019 für die Beschwerdeführerin 1 grundsätzlich noch zeichnungsberechtigt und auch befugt gewesen wäre, im Namen der Beschwerdeführerin 1 Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ mit der rechtlichen Vertretung im Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner zu beauftragen. Diese Vollmacht soll gemäss deren Wortlaut bei Ableben, Verschollenerklärung oder Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Klientschaft nicht erlöschen. Sodann beinhaltet die Vollmacht auch das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen (Urk. 29/17/3). Unklar ist aber, seit wann D.\_\_\_\_\_ unter Vormundschaft gestellt und damit handlungsunfähig war. War dies bereits im Zeitpunkt der Bevollmächtigung der Fall, stellte sich die Frage nach der Wirkung des nach wie vor bestehenden handelsregisterlichen Eintrags der Vertretungsbefugnis. Da die Beschwerde, wie zu zeigen ist, ohnehin abzuweisen ist, kann die Frage der gültigen Bevollmächtigung der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin 1 jedoch offen gelassen werden.

2.1 Näher zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin 2 zur vorliegenden Beschwerdeführung legitimiert ist.

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Ein rechtlich geschütztes Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, das heisst beschwert ist; eine blosser Reflexwirkung genügt demgegenüber nicht (LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kom-

mentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 7 zu Art. 382 StPO). Zur Anfechtung der Einstellungsverfügung sind die Parteien befugt (Art. 322 Abs. 2 StPO), mithin insbesondere die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigt gilt diejenige Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt ist nach Rechtsprechung und herrschender Lehre der Träger des durch die verletzte Strafnorm (mit-)geschützten Rechtsgutes, wer also unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt (BGE 138 IV 258 E. 2.2 mit Hinweisen). Dasselbe gilt auch bei juristischen Personen. Bloss mittelbar verletzt sind Dritte, die durch die Straftat nur deshalb wirtschaftlich beeinträchtigt sind, weil sie in einer besonderen Beziehung zum Träger des verletzten Rechtsgutes stehen (sog. Reflexgeschädigte). In diese Kategorie fällt auch der Gesellschafter bzw. der wirtschaftlich Berechtigte der unmittelbar verletzten juristischen Person (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 21 ff., N. 28, N. 31 zu Art. 115 StPO).

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch für die Beschwerdelegitimation (vgl. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 391), zumindest insoweit, als diese nicht ohne Weiteres erkennbar ist (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Zürich UH130226-O vom 12. September 2013 E. II/1.3, publ. in ZR 113/2014 und UH130035-O vom 26. April 2013 E. II/1.2).

2.2 Dem Beschwerdegegner wird im Wesentlichen vorgeworfen, in seiner Funktion als Tanklastwagenchauffeur der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 heimlich, das heisst ohne darüber Buch zu führen, einen unbekanntem Kunden mit Öl der Beschwerdeführerin 1 beliefert zu haben. Diese Lieferung habe in der Folge nicht verrechnet werden können. Konkret habe er am 6. März 2018 um 14:23 Uhr 3840 Liter ...-öl an einer unbekanntem Örtlichkeit auf eigene Rechnung an eine unbekanntem Drittperson abgeliefert, namentlich das für das Öl der Beschwerdeführerin

1 erhaltene Entgelt nicht an diese übergeben, sondern für sich verwendet. Zu diesem Zweck habe er den Ablad nicht auf dem Lieferungsrapport vom 6. März 2018 vermerkt, mithin unterschriftlich bekräftigte unwahre Angaben gegenüber seinem Arbeitgeber gemacht (Urk. 29/1).

2.3 Aneignungsdelikte, wie auch die Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB, schützen die Verfügungsmacht des Eigentümers. Das durch Art. 138 StGB geschützte Rechtsgut ist das Vermögen. Somit gilt der Inhaber der veruntreuten Vermögenswerte als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO. Demgegenüber sind bei einer geschädigten Aktiengesellschaft weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, a. a. O., N. 54 ff. zu Art. 115 StPO; NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 138 StGB).

Die Beschwerdeführerin 1 betreibt gemäss Eintrag im Handelsregister (vgl. Urk. 14) den Handel mit Brenn- und Treibstoffen. Durch die dem Beschwerdegegner vorgeworfene Handlung wurde diese direkt in ihrem Vermögen geschädigt, indem ihr ihr gehörendes Öl entzogen wurde bzw. ihr Einnahmen aus dem mutmasslichen Handel entgingen. Bei der Beschwerdeführerin 2 handelt es sich um die Tochterfirma der Beschwerdeführerin 1. Ihr gehören gemäss den Aussagen von D.\_\_\_\_\_ die Fahrzeuge bzw. Tanklastwagen und sie ist für die Einstellung der Chauffeure, und damit auch des Beschwerdegegners, zuständig (Urk. 29/11 F/A 6). Es handelt sich bei ihr somit um ein reines Transportunternehmen (vgl. auch Eintrag im Handelsregister, Urk. 11/1). Inwiefern die Beschwerdeführerin 2 durch das behauptete Vorgehen des Beschwerdegegners direkt in ihrem Vermögen geschädigt bzw. in ihren Rechten verletzt worden sein soll, ist weder ersichtlich noch wurde solches von der Beschwerdeführerin 2 dargetan. Es ist unter diesen Umständen nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin 2 sei durch die beanzeigte Veruntreuung direkt geschädigt worden. Zwar ist sie als Tochtergesellschaft der Beschwerdeführerin 1 allenfalls mittelbar in ihrem Vermögen betroffen. Wie oben aufgezeigt, ist dies für die Eigenschaft als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO nicht massgebend.

Die Beschwerdeführerin 2 als Arbeitgeberin des Beschwerdegegners ist auch bezüglich der behaupteten Urkundenfälschung nicht als Geschädigte anzusehen: Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Das geschützte Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 137 IV 167 E. 2.3.1). Daneben können auch private Geschäftsinteressen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung (vermögensrechtlicher oder anderer Art) einer bestimmten Person abzielt. In der Praxis wird die Geschädigtenstellung von Privaten zum Beispiel bejaht, wenn die Urkundenfälschung gleichzeitig Bestandteil des schädigenden Vermögensdeliktes ist (BGE 119 Ia 346 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_549/2013 E. 2.2.2 vom 24. Februar 2014, Geschädigtenstellung verneint in 6B\_641/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 1.3.2 und Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UE120120-O vom 10. Januar 2013 E 3.1). Vorliegend diene die angebliche Urkundenfälschung zwar der behaupteten Veruntreuung durch den Beschwerdegegner, unmittelbar geschädigt ist jedoch auch hier lediglich die Beschwerdeführerin 1.

Insgesamt ist die Beschwerdeführerin 2 durch die beanzeigten Taten damit nicht unmittelbar in ihrem Vermögen betroffen. Sie ist somit nicht geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO, womit sie sich auch nicht als Privatklägerin konstituieren kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass weder die Kantonspolizei Zürich in ihrem Rapport, noch die Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin 2 als geschädigte Person aufgenommen haben (vgl. Verzeichnis geschädigter Personen als Anhang in Urk. 29/22 und Urk. 29/23). Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 ist damit nicht einzutreten.

### III.

1. Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung im Wesentlichen damit, dass den Aussagen des Beschwerdegegners nur die Aussagen des an der Verurteilung unmittelbar interessierten Geschädigten gegenüberstünden. Die Anschuldigungen würden keine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis finden. Vielmehr würden die verschiedenen vorhanden Belege (Lieferungsrapport vom

6. März 2018, Lieferscheine vom 6. März 2018, Sammelbeleg vom 12. März 2018 über die Tour vom 6. März 2018 und die entsprechenden Ladescheine) die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners, wonach er die 3840 Liter ...-öl in einen anderen Lastwagen umgeladen resp. im Lager abgeladen habe, stützen. Demnach könne dem Beschwerdegegner nicht anklagegenügend nachgewiesen werden, zum Nachteil der Beschwerdeführerin 1 3840 Liter ...-öl veruntreut zu haben. Demensprechend könne auch nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdegegner hätte im Lieferungsrapport unwahre Angaben gemacht. Eine Urkundenfälschung könne dem Beschwerdegegner damit ebenfalls nicht nachgewiesen werden, sofern dem Lieferungsrapport überhaupt Urkundencharakter zukomme (Urk. 6 Ziff. 2).

2. Die Beschwerdeführerin 1 lässt bestreiten, dass ihre Aussagen resp. jene von D.\_\_\_\_\_ nicht der Wahrheit entsprechen würden. Vielmehr seien seine Aussagen glaubhaft und in sich konsistent. Demgegenüber seien die Aussagen des Beschwerdegegners widersprüchlich. Aufgrund der eingereichten Belege sei klar ersichtlich, dass der Lastwagen leer gewesen sein müsse. Aus dem Sammelbeleg vom 6. März 2018 gehe jedoch hervor, dass an diesem Tag um 14:23 Uhr 3840 Liter Öko-...-öl abgeladen worden seien. Der Beschwerdegegner habe entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft keine plausible Erklärung dafür abgeben können. Insbesondere würden die vom Beschwerdegegner vorgegebenen Behauptungen eines Umlads jeglicher Grundlage entbehren. Der Beschwerdegegner habe keinen Auftrag erhalten, die 3840 Liter ...-öl auf- oder abzuladen. Zudem habe er den entsprechenden Lieferschein sowie die Tachoscheibe unterschlagen und den Ablad im Tagesrapport nicht aufgeführt. Es gäbe somit diverse Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdegegners, welche einer weiteren Abklärung durch die Strafverfolgungsbehörden bedürften. Insbesondere sei auch eine allfällige Mittäterschaft bzw. Gehilfenschaft des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen F.\_\_\_\_\_ zu überprüfen, in welchem die Staatsanwaltschaft Anklage erheben werde (Urk. 2).

3. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass

das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten.

Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat jedoch nicht die Untersuchungsbehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Grundsatz "in dubio pro duriore" (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7). Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde allerdings dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7; Urteile des Bundesgerichts 1B\_534/2012 vom 7. Juni 2013 E. 2.1, 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 und 1B\_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3 f.; vgl. zum Ganzen auch: LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a. a. O.,

N. 1 ff. zu Art. 308 und N. 15 ff. zu Art. 319 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 5 zu Art. 319 StPO).

Besonders schwierig sind erfahrungsgemäss jene Fälle, in denen ausser den sich widersprechenden Aussagen der Geschädigten und der beschuldigten Person keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind. Steht Aussage gegen Aussage, ist in Zweifelsfällen ein besonders gewissenhaftes Wahrscheinlichkeits-Kalkül über die Aussichten der Anklage anzustellen. Massgeblich ist, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Ein Einzelzeugnis kann dann als rechtsgenügender Beweis angesehen werden, wenn die Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangen erscheint oder durch Indizien besonders gestützt wird. Belastet hingegen nach Ausschöpfung aller sachdienlichen Beweismöglichkeiten einzig die Anschuldigung des Geschädigten den Beschuldigten und erweist sich diese Anschuldigung als einziges Anklagefundament als zu wenig verlässlich oder tragfähig, hat eine Einstellung zu erfolgen (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a. a. O., N. 17 zu Art. 319 StPO; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UE140209-O vom 5. November 2014 E. III/1.2). Auch das Bundesgericht erachtet bei sich gegenüberstehenden gegensätzlichen Aussagen der Parteien dann eine Einstellung als zulässig, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2 und 6B\_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2, je m. w. H.).

4.1 D.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. November 2018 (Urk. 29/12/1) im Wesentlichen aus, als die Vorfälle mit dem Chauffeur F.\_\_\_\_\_ geschehen seien (separates Strafverfahren), habe sich der Beschwerdegegner krankschreiben lassen. Zudem habe der Beschwerdegegner Strafanzeige gegen ihn – D.\_\_\_\_\_ – erstattet; später sei dem Beschwerdegegner gekündigt worden. Der Beschwerdegegner habe ihm diverse Tachoscheiben, insbesondere jene vom 6. März 2018, trotz entsprechender Aufforderung nicht abgegeben (F/A 7). Er – D.\_\_\_\_\_ – habe bei der Überprüfung der Lieferscheine von F.\_\_\_\_\_ fest-

gestellt, dass auch beim Beschwerdegegner bezüglich einem Ablad vom 6. März 2018 ein Lieferschein fehle (F/A 10). Beim vom Beschwerdegegner benutzten Fahrzeug könne man pro Tag einen Sammelbeleg ausdrucken, woraus alle Lieferungen bzw. Ablade ersichtlich seien. Aus dem Sammelbeleg vom 6. März 2018 ergebe sich, dass unter dem Auftrag Nr. 280 um 14:23 Uhr genau 3840 Liter ...-öl abgeladen worden seien. Dieser Ablad (sowie auch ein Belad) sei weder vom Beschwerdegegner auf seinem Lieferungsrapport aufgeführt worden noch seien davon ein Liefer- oder Ladeschein vorhanden (F/A 15 und 24). Auf dem Lieferungsrapport müssten alle Lieferungen resp. Abladen aufgeführt werden. Dieser sei dann zu unterzeichnen und dem Büro abzugeben. Auf den Lieferscheinen werde jeweils am Vortag nach Eingang der Bestellungen vom Büromitarbeiter auf dem oberen Teil vermerkt, welche Menge an welche Adressen abzuliefern sei. Der Chauffeur müsse den Lieferschein nach dem Ablad in den Drucker des Fahrzeugs legen und vom Ablad einen Ausdruck machen. Auf dem unteren Teil seien dann die genaue Ablademenge und -zeit ersichtlich. Die fertig ausgefüllten Lieferscheine seien zusammen mit dem Lieferungsrapport dem Büro abzugeben. Bezüglich des Ladevorgangs führte D.\_\_\_\_\_ aus, auf dem Fahrzeug habe der Chauffeur sodann eine Chipkarte, mittels derer die unbemannte Tankanlage (zum Beispiel jene in H.\_\_\_\_\_) den Tanklastwagen und den Chauffeur erkenne. Der Chauffeur müsse jeweils seinen Pin-Code eingeben. Vor Ort müsse eingegeben werden, auf welche Abholnummer ein Produkt bezogen werde. Nach Abschluss des Ladens könne der Chauffeur mit dieser Karte einen Ladeschein ausdrucken, welcher ebenfalls dem Büro abzugeben sei (F/A 18 und 21 f.). Der Beschwerdegegner habe für seine zwei Schwestern jeweils ...-öl-Bestellungen weitergeleitet. Der Ehemann einer Schwester führe das Restaurant I.\_\_\_\_\_ in J.\_\_\_\_\_ (F/A 9). Aufgrund der zeitlichen Abläufe am 6. März 2018 gehe er davon aus, dass der Beschwerdegegner die 3840 Liter ...-öl dem Restaurant I.\_\_\_\_\_ geliefert habe (F/A 24).

4.2 Der Beschwerdegegner gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Dezember 2018 (Urk. 29/13/2) zu Protokoll, an einem normalen Arbeitstag seien am Morgen in der Garderobe jeweils die Lieferscheine für seine Tour bereit gelegen. Er sei dann losgefahren, zunächst zu einer Ladestelle. Danach habe er

die Kunden beliefert. Oft sei er unterwegs angerufen worden mit neuen Aufträgen, zum Beispiel habe er die Post mitnehmen oder abholen müssen. Er habe viele Hauswarts-Hilfen und Büroarbeiten für D. \_\_\_\_\_ erledigt. Am Abend habe er die von ihm vervollständigten und von den Kunden unterzeichneten Lieferscheine abgegeben. Die Tachoscheibe bzw. die Einlageblätter habe er jeweils nach 28 Tagen abgegeben (F/A 11 und 16). Er habe immer alle Einlageblätter/Tachoscheiben abgegeben; die letzten habe er an F. \_\_\_\_\_ übergeben, der ihm gesagt habe, er werde sie abgeben (F/A 41). Auf den Lieferscheinen seien jeweils die Adressen der Kunden bereits draufgestanden. Er habe am Abend die Lieferscheine im Fahrzeug ausgedruckt, wo die genaue Literzahl der abgeladenen Produkte vermerkt gewesen sei. Den Lieferungsrapport habe er immer wahrheitsgetreu ausgefüllt. D. \_\_\_\_\_ habe die abgegebenen Lieferscheine jeweils sogleich kontrolliert. Von Sammelbelegen wisse er nichts; mit solchen habe er in seinem Fahrzeug nichts zu tun gehabt. Die Tachoscheiben habe er immer abgegeben. Die letzten habe er F. \_\_\_\_\_ übergeben, welcher gesagt habe, er werde sie für ihn abgeben (F/A 34 ff.). Auch am 6. März 2018 habe er den Lieferungsrapport wahrheitsgetreu ausgefüllt und die dazugehörigen Lieferscheine ausgedruckt. Die Tachoscheibe habe er ebenfalls abgegeben (F/A 43 ff.). Es sei manchmal vorgekommen, dass noch ein Restbestand Öl, Diesel oder Benzin in einer Kammer gewesen sei. Diesen habe er dann entweder in eine andere Kammer gepumpt, ihn über Nacht im Fahrzeug gelassen oder den Restbestand im Lager oder auf einen anderen Lastwagen ab- bzw. umgeladen. Dafür habe es einen Lieferschein gegeben, der immer wieder verwendet worden sei (F/A 51). Er könne nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob er damals die Menge von 3840 Liter ...-öl in ein anderes Fahrzeug umgeladen oder in O. \_\_\_\_\_ im Lager abgeladen habe, er könne jedoch ausschliessen, dass er das ...-öl von der einen in die andere Kammer umgepumpt habe, da der nächste Auflad gemäss Lieferungsrapport zu gross gewesen wäre resp. die Kammern dann überfüllt gewesen wären (F/A 53). Da sie immer denselben Lieferschein benutzt hätten, wenn im Lager etwas abgeladen worden sei, existiere für diesen Ablad kein separater Lieferschein (F/A 56). Weil es sich um einen Ablad im Lager oder an einen anderen Chauffeur gehandelt habe, habe er dies auch nicht im Lieferungsrapport eingetragen (F/A 57).

Wie man auf dem Ladeschein sehe, habe er damals bei der "K.\_\_\_\_\_" in Winterthur-L.\_\_\_\_\_-öl abgeladen. Um 15:15 Uhr habe er 26'000 Liter Benzin geladen, womit der Tanklastwagen praktisch voll gewesen sei. Demzufolge müsse er zuvor wohl den Restbestand des Öl-Produktes abgeladen haben (F/A 58). Er habe dieses bestimmt nicht nach J.\_\_\_\_\_, oder an eine andere Person resp. Firma geliefert (F/A 64 f. und 73). Bei M.\_\_\_\_\_ handle es sich sodann um die Tochter seiner verstorbenen Schwester. Er habe nicht viel Kontakt zu ihr; sie hätten eine ganz schlechte Beziehung. Er wisse auch nicht, wo diese wohne und ob er ihre Liegenschaften jemals mit ...-öl beliefert habe (F/A 19 ff. und 30 ff.). Bei N.\_\_\_\_\_ handle es sich um seinen Neffen, der das Restaurant I.\_\_\_\_\_ in J.\_\_\_\_\_ betreibe. Zu ihm und seiner Frau habe er ein gutes Verhältnis. Er könne sich nicht erinnern, dass er selbst dorthin geliefert hätte, wisse aber, dass sie früher – bevor es zu einem Zwischenfall gekommen sei – Kunden der Beschwerdeführerin 1 gewesen seien (F/A 59 ff.).

4.3 Der vom Beschwerdegegner am 6. März 2018 benutzte Tanklastwagen hatte eine auf drei Kammern verteilte Ladekapazität von insgesamt 27'000 Litern (Urk. 3/4 S. 1; Urk. 29/13/6). Der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen hat in seiner Eingabe vom 2. April 2019 an die Untersuchungsbehörden dargelegt, dass die am 6. März 2018 ab 06:04 Uhr begonnenen Auflade und Ablade derart ausgeführt wurden, dass der Tanklastwagen nach dem siebten Ablad (um 13:48 Uhr) einmal mehr an jenem Tag leer war (Urk. 3/4 S. 1–3). Aus den eingereichten Belegen geht insbesondere hervor, dass der Beschwerdegegner am 6. März 2018 ab 12:26 Uhr an der Ladestelle H.\_\_\_\_\_ 22'150 Liter ...-öl aufgeladen hatte, und er um ca. 13:12–13:48 Uhr bei der K.\_\_\_\_\_ AG in Winterthur 22'166 Liter ...-öl ablud. Ab 15:13 Uhr lud er wiederum in H.\_\_\_\_\_ ca. 26'481 Liter Benzin auf, welches er um ca. 16:06 Uhr bei der Beschwerdeführerin 1 in O.\_\_\_\_\_ ablud. Sodann ergibt sich aus dem Sammelbeleg, dass am 6. März 2018, um 14:23 Uhr, zusätzlich 3840 Liter ...-öl abgeladen wurden (Urk. 29/2/2 = Urk. 29/12/4, Urk. 29/2/3=Urk. 29/12/8 und Urk. 29/12/10).

4.4 Aus diesen Belegen ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, warum und wo die 3840 Liter ...-öl abgeladen wurden. Insbesondere ist aus den Sammelbe-

legen nicht ersichtlich, wann etwas und wieviel aufgeladen wurde (vgl. Urk. 29/11 F/A 30). Wie die Kantonspolizei in ihrem Ermittlungsbericht vom 28. Januar 2019 (Urk. 29/8) zudem zutreffend ausgeführt hat, liegen insbesondere auch keinerlei Beweismittel für den Abladeort der 3840 Liter ...-öl, wie zum Beispiel GPS-Aufzeichnungen oder dergleichen, vor.

4.5 Auch das Fehlen gewisser Belege vermag die Sachdarstellung der Beschwerdeführerin 1 nicht zu stützen. Die Schilderungen des Beschwerdegegners bezüglich der Ab- oder Umlade ins Lager oder in den Tankwagen eines Kollegen und die Erklärung, weshalb dafür kein Einzellieferschein existieren bzw. er dies nicht im Lieferrapport aufgeführt habe, erscheinen grundsätzlich plausibel.

D.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der Einvernahme vom 13. Juni 218 selbst aus, dass manchmal Lieferscheine fehlen könnten, weil teilweise Umlade zugunsten anderer Chauffeure stattfänden (Urk. 29/11 F/A 27). Zwar hat D.\_\_\_\_\_ auch ausgeführt, dass beim Ablad ins Lager ein Lieferschein auszufüllen und dies im Lieferrapport zu vermerken sei (Urk. 29/11 F/A 42). Es ist somit ohne weiteres denkbar, dass bezüglich der 3840 Liter ...-öl gar kein Lieferschein vorhanden ist, falls dieses Öl – wie vom Beschwerdegegner dargetan – umgeladen wurde.

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 kein Auftrag für den Beschwerdegegner bestanden habe, diese Menge ...-öl auf- oder abzuladen. Dabei handelt es sich lediglich um eine einseitige, vom Beschwerdegegner grundsätzlich bestrittene Behauptung der Beschwerdeführerin 1. Dieser führte nämlich aus, er habe immer nur auf Anweisung "des Büros" etwas ab- oder umgeladen (Urk. 29/13/2 F/A 51). Dass betreffend die fraglichen 3840 Liter Öl kein Lieferschein vorhanden ist, spricht somit insgesamt nicht gegen die Darstellung des Beschwerdegegners. Auch über die Abgabe der Tachoscheiben divergieren die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ und jene des Beschwerdegegners.

Insgesamt vermögen die nicht vorhandenen Belege bzw. die Tatsache, dass diese (angeblich) nicht vorhanden sind, die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin 1 nicht genügend zu stützen.

4.6 Gemäss Polizeibericht führten die Inhaber des Restaurants I. \_\_\_\_\_ schliesslich aus, sie würden in letzter Zeit ...-öl bei der Firma "P. \_\_\_\_\_" bestellen und es liegen Rechnungen des Jahres 2018 der P. \_\_\_\_\_ vor, die diese Aussagen stützen (Urk. 29/8 S. 4, Urk. 29/9/1–2). Dass das Restaurant darüber hinaus im Jahre 2018 weiteres Öl benötigt hätte, erscheint, nachdem D. \_\_\_\_\_ selbst angab, das Restaurant früher (nur) zweimal pro Jahr beliefert zu haben (Urk. 29/12/1 F/A 26), sodann wenig wahrscheinlich. Die Behauptung der Beschwerdeführerin 1, der Beschwerdegegner habe diese 3840 Liter ...-öl seinen Verwandten, zum Beispiel dem Restaurant I. \_\_\_\_\_ in J. \_\_\_\_\_, gebracht, stellt somit eine reine Vermutung dar, die in den Untersuchungsergebnissen keine Stütze findet.

4.7 Es liegen somit keine objektiven Beweismittel vor, welche die Sachdarstellung einer der Beteiligten zu untermauern vermöchten. Zudem ist auch nicht davon auszugehen, dass weitere Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Hinweise zu Tage fördern könnten, die die Sachdarstellung der Beschwerdeführerin 1 zu stützen vermöchten.

Insgesamt kommt weder der Beschwerdeführerin 1 resp. D. \_\_\_\_\_ noch dem Beschwerdegegner eine erhöhte Glaubwürdigkeit resp. deren Aussagen eine erhöhte Glaubhaftigkeit zu. Immerhin fällt aber auf, dass sich der Beschwerdegegner in seiner Einvernahme sehr kooperativ verhielt und bereit war, die fraglichen Abläufe detailliert zu beschreiben, und sich daraus keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass er etwas verheimlichen wollte. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte, hat die Beschwerdeführerin 1 sodann ein direktes Interesse am Ausgang des Strafverfahrens, da anscheinend ein arbeitsrechtliches Verfahren zwischen den Parteien hängig ist, wo es um die Rechtmässigkeit der Kündigung geht. Zudem scheint das Verhältnis zwischen D. \_\_\_\_\_ und dem Beschwerdegegner erheblich gestört und es wurden gegenseitig Strafanzeigen eingereicht und Anschuldigungen vorgebracht (vgl. Urk. 29/13/2 F/A 18 und 28 sowie auch Zeitungsberichte in Urk. 3/4, Beilage 4). Unter diesen Umständen erscheinen die Aussagen von D. \_\_\_\_\_ nicht in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangen. Allein gestützt darauf lässt sich der angezeigte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellen.

4.8 Nach dem Gesagten erscheint in vorliegender Aussage-gegen-Aussage-Konstellation mangels objektiver Beweismittel ein Freispruch in Bezug auf die dem Beschwerdegegner vorgeworfene Veruntreuung wahrscheinlicher als eine Verurteilung. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte, kann dem Beschwerdegegner unter den gegebenen Umständen auch eine Urkundenfälschung nicht anklagegenügend nachgewiesen werden.

5. Die weiteren Vorwürfe, insbesondere eine Beteiligung des Beschwerdegegners an den Machenschaften von F.\_\_\_\_\_, bildeten nicht Gegenstand der mit der angefochtenen Verfügung eingestellten Strafuntersuchung, sondern werden von der separaten Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland A-4/2018/10018571 vom 2. September 2019 erfasst (Urk. 29/23). Auf diesbezügliche Vorbringen ist somit auch im vorliegenden Verfahren nicht weiter einzugehen.

6. Die Staatsanwaltschaft stellte die Strafuntersuchung somit zu Recht ein, weshalb sich die Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

#### IV.

1. Die unterliegenden Beschwerdeführerinnen 1 und 2 haben ausgangsgemäss die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 2 und § 17 GebV OG auf Fr. 2000.– festzusetzen und aus der geleisteten Kautionsleistung zu beziehen, im übersteigenden Betrag ist die Kautionsleistung der Beschwerdeführerin 1, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates, zurückzuerstatten.

2. Dem Beschwerdegegner ist für das Beschwerdeverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (Art. 436 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 429 ff. StPO, insb. Art. 432 Abs. 1 StPO und 433 Abs. 1 lit. a StPO). Mangels Stellungnahme bzw. Antragstellung gilt der Beschwerdegegner nicht als obsiegende Partei.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2000.– festgesetzt, den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 je zur Hälfte auferlegt und aus der von der Beschwerdeführerin 1 geleisteten Prozesskaution bezogen.  
Der nicht beanspruchte Teil der Kaution wird der Beschwerdeführerin 1 nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückerstattet, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwalt lic. iur. HSG X1.\_\_\_\_\_, dreifach, für sich und die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 (per Gerichtsurkunde)
  - Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ad A-4/2018/10018571 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ad A-4/2018/10018571, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 29; gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.  
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.  
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen

richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 24. April 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

MLaw S. Breitenstein